

---

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Othe im Bereich der Stadt Bergneustadt**

---

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Othe für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Othe von der Mündung in die Dörspe vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 2+800. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 83 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festgesetzt.

Gemäß § 83 Abs. 1 S. 3 LWG ist der Entwurf der Verordnung mit dem Kartenmaterial, das der Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit

**vom 07.07.2022 bis 06.09.2022** einschließlich

werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_ueberschwemmungsgebiete/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html)

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit während der Dienststunden bei der Stadt Bergneustadt, sowie der Bezirksregierung Köln Einsicht in den Verordnungsentwurf und die Karten in Papierform zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt bei der Bezirksregierung Köln nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Tel. 0221/147-3502 möglich.

Die Einsichtnahme kann während des o. g. Zeitraums im Rathaus der Stadt Bergneustadt, Zimmer 310, Kölner Str. 256, 51702 Bergneustadt, während der Dienststunden: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr, erfolgen.

Aufgrund der besonderen Corona-Situation ist vor der Einsichtnahme bei der Stadt Bergneustadt die Vereinbarung eines Termins telefonisch unter 02261/404-310 erforderlich.

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 20.09.2022, schriftlich bei der Stadt Bergneustadt, Kölner Str. 256, 51702 Bergneustadt oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Stadtverwaltung Bergneustadt oder die Bezirksregierung Köln zu richten.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bergneustadt und bei der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schliesse deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de) abzugeben.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmefrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54-HW-Othe  
Köln, den 12.05.2022  
Im Auftrag  
gez. Wenge

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 06.07.2022, Folge 799**